

Spiel-Ausschuss

Vorsitzender	Torsten Oleff, Bendenweg 101, 53121 Bonn, Ruf 02236/929804 o. 0172-5652090 E-Mail: torsten.oleff@fvm.de
Beisitzer	Bouchra Söner-Gaddih, Bendenweg 101, 53121 Bonn Ruf: 0170/7082321 E-Mail: bouchra.soener-gaddih@fvm.de Udo Malzmüller, Bendenweg 101, 53121 Bonn Ruf: 0163/7863516 od. 02236/3314614 E-Mail: udo.malzmüller@fvm.de Uwe Frembgen, Bendenweg 101, 53121 Bonn Ruf: 015202953083 E-Mail: uwe.frembgen@fvm.de
Vertreterin der jungen Generation	Amal Nora Söner, Bendenweg 101, 53121 Bonn
Frauenbeauftragte	Bianca Over, Bendenweg 101, 53121 Bonn Ruf 0177-7443955 E-Mail: bianca.over@fvm.de
Geschäftsstunden	Mittwoch von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Fußballkreises Bonn, Bendenweg 101, Bonn, Ruf 0228/6899109
Postanschrift	Sämtliche für den Spiel-Ausschuss bestimmte Post – einschließlich der Spielberichte – ist an folgende Anschrift zu senden Fußballkreis Bonn - Spiel-Ausschuss - Bendenweg 101 53121 Bonn
Mailadresse Spelausschuss DFBnet Postfach	kreispielausschuss.bonn@fvm.evpost.de

Durchführungsbestimmungen des Fußballkreis Bonn Saison 2025/2026

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (SpO/WDFV), der WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV) sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) und den Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs auf Verbandsebene der Saison 2025/26 gelten - soweit nichts Anderes (insbesondere im Rahmen behördlicher Verfügungslagen) geregelt ist - die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen:

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Kreisebene im Herrenbereich des Kreises Bonn ist in der Spielzeit 2025/26 wie folgt eingeteilt:

1. Die Kreisliga A besteht aus 16 Mannschaften.
2. Die Kreisliga B besteht aus 2 Staffeln mit jeweils 16, insgesamt 32 Mannschaften.
3. Die Kreisliga C besteht aus 3 Staffeln mit jeweils 16, insgesamt 48 Mannschaften.
4. Die Kreisliga D besteht aus 3 Staffeln mit jeweils 16, insgesamt 48 Mannschaften.

Der Spielbetrieb auf Kreisebene im Frauenbereich des Kreises Bonn ist in der Spielzeit 2025/26 wie folgt eingeteilt:

5. Die Kreisliga A besteht aus 12 Mannschaften.
6. Die Kreisliga B besteht aus 12 Mannschaften.

II. AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 52 Abs. 5 SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des 20. Juni 2026 (bis 23.59 Uhr) vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.

Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächsttieferen Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in diese Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 5. Dezember 2022) besetzt. Die vorgenannte Regelung gilt auch für alle anderen Fälle, in denen Vereine auf ihr Startrecht für die Folgesaison verzichten (insbesondere in Fällen des § 52 Abs. 8 SpO/WDFV, wenn das Verbandspräsidium über einen form- und fristgerecht eingereichten Antrag positiv entschieden hat) und für alle daraus ggf. freiwerdenden Plätze in den Ligen darunter, sofern diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist (beispielsweise in den Auf- und Abstiegsregelungen oder den Durchführungsbestimmungen).

III. WERTUNG DER SPIELE

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 6 SpO/WDFV gelten für die Feststellung des Tabellenstandes in den Liga-Staffeln der Kreisliga A, Kreisliga B, Kreisliga C und Kreisliga D nachfolgende Kriterien:

Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore, direkter Vergleich.

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander (direkter Vergleich). Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren.

Quotientenregelung

Zur Ermittlung von möglichen staffelübergreifenden weiteren Aufsteigern bzw. Absteigern gemäß dem Zahlenspiegel bzw. den Auf- und Abstiegsregelungen und in allen anderen nicht vorhersehbaren Fällen wird die „Quotientenregelung“ angewandt, für die folgende Kriterien in dargestellter Reihenfolge gelten. Die Mannschaft(en) mit dem jeweils höheren Quotienten ist/sind gegebenenfalls für die höhere Liga qualifiziert bzw. verbleiben in der höheren Liga.

1. Punkt-Quotient:

„Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

2. Tordifferenz-Quotient:

„Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

3. Tor-Quotient:

„Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Herrscht nach Anwendung vorgenannter Kriterien immer noch „Gleichheit“, ist die Mannschaft für die höhere Liga qualifiziert, die im Folgenden einen geringeren Quotienten aufweist.

4. Pluspunktedifferenz-Quotient i.Vgl. zum Staffelsieger:

„Pluspunktedifferenz zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

5. Tor-Quotient i. Vgl. zum Staffelsieger:

„Differenz der erzielten Tore zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Greifen alle bisher genannten Qualifikationskriterien nicht, muss gemäß § 55 SpO/WDFV verfahren werden.

IV. DFB-Stopp-Konzept

In allen Ligen und Staffeln und bei allen Spielen und Wettbewerben des FVM wird zur Saison 2025/26 das DFB-Stopp-Konzept gemäß IFAB Protokoll zu Beruhigungspausen angewandt.

V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.

WEITERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN gemäß § 50 SpO/WDFV

1. BITBURGER Kreis-Pokal / Der Ferienplaner- Kreispokal der Frauen

Teilnahmeberechtigt an den in den Kreisen durchzuführenden Runden des BITBURGER-POKALS / Der Ferienplaner - Kreispokal der Frauen sind die im Kreis- und Verbandsspielbetrieb spielenden Mannschaften – pro Verein maximal eine Mannschaft – aller Vereine.

Im Kreispokal ist eine Wiedereinwechslung von Spielern/Spielerinnen, entgegen der Regelung in der Kreisliga C und D (Herren) und der Kreisliga A (Frauen), **nicht** erlaubt.
Die Spielpaarungen sind auszulosen.

Dabei ist folgendes festgelegt:

- Kreisliga gegen Kreisliga erfolgt das Heimrecht wie gelost
- Verbandsmannschaft gegen Verbandsmannschaft erfolgt das Heimrecht wie gelost
- Kreisliga gegen Verbandsmannschaften erhält der Kreisligeist das Heimrecht

Ab dem Halbfinale wird ein Schiedsrichtergespann angesetzt. In den Ansetzungen Verband gegen Verband erfolgt ebenfalls eine Ansetzung eines Schiedsrichtergespannes. Bei allen anderen Pokalbegegnungen können die Mannschaften ein Schiedsrichtergespann beim Schiedsrichteransetzer beantragen.

Das BITBURGER-Kreis-Pokalendspiel / Der Ferienplaner- Kreispokal der Frauen-Endspiel findet auf einer vom Kreisvorstand festzulegenden Platzanlage statt.

Zur Meldung der Teilnahme an den Pokalrunden, ist ein Eintrag im DFBnet – Meldebogen ausreichend (Pokalteilnahme ja/nein in den Mannschaftsmeldungen)

Die Durchführung der Spiele im Bitburger-Pokal erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 lit. b) SpO/WDFV, wobei abweichend hiervon gemäß § 58 Abs. 2 SpO/WDFV bei einem unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit unmittelbar ein Elfmeterschießen stattfindet.

Der Kreisspielausschuss meldet dem Verbandsspielausschuss vier durch den Bitburger-Kreispokal 2025/26 ermittelte Teilnehmer für den Bitburger-Pokal auf Verbandsebene 2026/27. Sollte eine Mannschaft zum Spiel um Platz Drei oder zum Finale um den Bitburger-Kreispokal nicht antreten, ist eine Meldung dieser Mannschaft für den Bitburger-Pokal auf Verbandsebene ausgeschlossen. Der Kreisspielausschuss meldet in diesem Fall nach pflichtgemäßen Ermessen einen Ersatzteilnehmer.

VI. PLATZANLAGEN

siehe § 30 SpO/WDFV

VII. PFLICHTEN DER VEREINE

a. Allgemeine Pflichten

siehe § 29 SpO/WDFV und § 27 Abs. 5 SpO/WDFV

Nach § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV verwiesen. Die Ansetzung eines neutralen Schiedsrichters entbindet den Verein nicht von seiner Meldepflicht.

b. Besondere Pflichten

1. Ritual „Handshake“

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Kreisspielbetrieb zudem folgende Pflichten:

Vor dem Spiel begrüßt ein Vertreter des Heimteams die Gastmannschaft bzw. deren offiziellen Vertreter und den/die Schiedsrichter. Der Unparteiische stellt sich zudem den Vereinsvertretern vor und begrüßt seinerseits die Mannschaften. Alle am Spiel Beteiligten sollen sich kennenlernen, Fragen geklärt werden.

Zum Spielbeginn laufen die Mannschaften und der/die Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte. Sie zeigen: Wir spielen miteinander! Die Mannschaften stellen sich an der Mittellinie auf. Der Schiedsrichter fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter. Es kommt zum Handshake (die Gastmannschaft läuft zuerst an dem/den Schiedsrichter/n und der Heimmannschaft vorbei, anschließend läuft die Heimmannschaft am Schiedsrichter/-gespann vorbei). Daraufhin führt der Schiedsrichter mit den beiden Kapitänen die Platzwahl durch und die Mannschaften gehen in ihre jeweilige Spielhälfte.

Nach dem Abpfiff treffen sich Mannschaften und der/die Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis, um sich respektvoll voneinander zu verabschieden.

2. Meldung des Funktionspersonals im DFBnet Vereinsmeldebogen

Bei Mannschaften, die an einem Wettbewerb des Kreisspielbetriebs teilnehmen, sind für das Funktionspersonal (im Spielbericht eingetragene Verantwortliche) aktuelle Daten der Personen im DFBnet Vereinsmeldebogen zu hinterlegen und aktuell zu halten. Bei kurzfristigen Änderungen sind die vollständigen Daten binnen zwei Tagen zu aktualisieren. Bei vorübergehenden Änderungen (Vertretung) sind die Daten der jeweiligen Personen dem Staffelleiter oder Sportgericht mitzuteilen.

VIII. AUTOMATISCHE SPERRE NACH DER FÜNFTEN GELBEN KARTE

Von der automatischen Sperre nach der fünften gelben Karte wird in keiner Liga des Kreises Bonn Gebrauch gemacht.

IX. SPIELBEGINN UND SPIELAUSFALL

1.1. Die amtlichen Anstoßzeiten werden vor Saisonbeginn durch die Vereine im Meldebogen beantragt

Die **Regelanstoßzeit** kann unter Berücksichtigung der gesamthaften Platzbelegung an einem Spieltag auf Wunsch des Heimvereins im Zeitraum von 10.30 Uhr bis 17.30 Uhr verlegt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vorher angemeldet wird. Aufgrund von Platzbelegungen (mehrfache Belegung) sind die Anstoßzeiten den örtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Freitags-, Samstags- und Vormittagsspiele können nur im beiderseitigen Einverständnis der Spielpartner angesetzt werden. Ein diesbezügliches Einvernehmen ist dem Staffelleiter und dem Schiedsrichteransetzer rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

Für die Spiele des letzten Spieltages einer Staffel, **die Relevanz bezüglich des Auf- und/oder Abstiegs haben**, wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden. Die Spielausfälle am letzten Spieltag werden automatisch auf den im Rahmenterminplan festgelegten Termin in der Folgewoche neu angesetzt.

Die Spielleitenden Stellen behalten sich für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Konstellationen eine Abweichung von der Regelung zur Platzbelegung bei Überschneidungen gem. Ziffer X. h. dieser Durchführungsbestimmungen vor.

Bezüglich Wochentagsspielen (unterwöchig angesetzte Pflichtspiele) sei auf § 49 Abs. 3 SpO/WDFV verwiesen.

a. Verspätetes Antreten

siehe § 42 SpO/WDFV

Tritt ein Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so haben beide Vereine die Pflicht, grundsätzlich 45 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen (Anruf beim Ansetzer aus dem Kreisschiedsrichterausschuss). Sollte die Bemühung telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit von 45 Minuten ab der Zusage, sofern die Wetterlage bzw. Lichtverhältnisse dies zulassen.

b. Kostenerstattung bei Spielausfall (§ 69 SpO/WDFV)

siehe § 69 Abs. 3, 4 SpO/WDFV.

c. Eintreten schlechter Lichtverhältnisse während des Spiels

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

d. Spielverlegungen

Bei Spielverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen ist ein Spielverlegungsantrag im DFBnet erforderlich, der spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin dem Staffelleiter vorliegen muss. Gleiches gilt auch bei Einigungen auf eine andere Anstoßzeit. In beiderseitigem Einverständnis können Spiele vorverlegt bzw. bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen von der Verlegung nach hinten sind die letzten vier Spieltage. Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 10 € zu entrichten, die durch den Verband eingezogen wird.

Beantragte und genehmigte Spielverlegungen sind gebührenfrei, wenn an einem Sonntag in räumlicher Nähe (5 Kilometerradius) eines Amateurspiels ein Spiel der Lizenzligen stattfindet. Spielverlegungsanträge sind online über das DFBnet zu stellen.

Sollte ein Heimverein vor Ort über mehrere zugelassene Platzanlagen verfügen, hat er einen Spielstättenwechsel der Gastmannschaft gegenüber unmittelbar bei Ankunft zu erklären, um der Gastmannschaft eine adäquate Vorbereitung auf das Spiel zu ermöglichen.

e. Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

f. Platzsperrbescheinigungen

Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter über das E-Postfach vorzulegen.

g. Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. U19 DFB-Nachwuchsliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. U17 DFB-Nachwuchsliga
7. WDFV U19-Juniorinnen-Liga
8. Frauen-Regionalliga West
9. Herren-Mittelrheinliga/Bitburger-Pokal
10. Herren-Landesliga
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. B-Juniorinnen Regionalliga West
13. WDFV U14-Junioren-Nachwuchscup
14. WDFV C-Juniorinnen Nachwuchscup
15. WDFV U13-Junioren Nachwuchscup
16. WDFV U12-Junioren Nachwuchscup
17. A-Junioren Mittelrheinliga
18. Frauen-Mittelrheinliga/FVM-Pokal der Frauen
19. Frauen-Landesliga
20. B-Junioren-Mittelrheinliga
21. C-Junioren Mittelrheinliga
22. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
23. Herren-Bezirksliga
24. U 14-Junioren Mittelrheinliga
25. D-Junioren Mittelrheinliga
26. C-Juniorinnen Mittelrheinliga
27. A-Junioren-Bezirksliga
28. B-Junioren-Bezirksliga
29. C-Junioren-Bezirksliga
30. Frauen-Bezirksliga
31. FVM Liga inklusiv Ü19
32. Herren-Kreisliga A
33. Herren-Kreisliga B
34. Frauen-Kreisliga
35. A-Juniorinnen Bezirksliga
36. B-Juniorinnen Bezirksliga
37. U14-Junioren Bezirksliga
38. D-Junioren-Bezirksliga
39. C-Juniorinnen-Bezirksliga
40. FVM Liga inklusiv U19
41. FVM Liga inklusiv U15

- 42. Herren-Kreisliga C
- 43. Herren-Kreisliga D

X. DIGITALER SPIELERPASS u. SPIELBERECHTIGUNG, GASTSPIELERLAUBNIS

a. Spielberechtigung und Spielrechtsprüfung

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle eine ordnungsgemäße Spielberechtigung ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß §10 SpO/WDFV erfüllt sind. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Spielberechtigungsliste im DFBnet gegenseitig einzusehen. Bei fehlendem Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet verweisen wir hinsichtlich der Kontrolle ausdrücklich auf § 32 Abs. 2 SpO/WDFV.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Verbandsebene vor dem Spiel mit Hilfe der Spielberechtigungsliste im DFBnet alle im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler, zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin zu prüfen. Ist kein Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hinterlegt, soll gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Die Spielberechtigung wird mit Ausnahme der in § 10 SpO/WDFV geregelten Fälle durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus nachgewiesen, sofern das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden kann.

Der Nachweis des Spielrechts ist zwingend gemäß § 32 Abs. 1 SpO/WDFV zu erbringen; die Spielleitende Stelle macht von der Möglichkeit eines alternativen Spielrechtsnachweises gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV keinen Gebrauch.

Über Spielwertungen gem. § 43 Abs. 3 SpO/WDFV soll auf schriftlichen Antrag, der bei der Spielleitenden Stelle einzureichen ist, das zuständige Sportgericht gem. § 43 Abs. 6, UAbs. 1, S. 6 SpO/WDFV entscheiden. Das Verhängen von Ordnungsgeldern, insbesondere wegen eines fehlenden Passbildes im digitalen Spielerpass, bleibt der Spielleitenden Stelle unbenommen (s. § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV).

Das vorgenannte gilt auch für Spieler, die als freie Spieler im Spielbericht online eingetragen werden.

Liegt weder die Spielberechtigung im DFBnet noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlender Spielberechtigung/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern.

Ein entsprechendes Formblatt ist unter www.fvm.de unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.

b. Gastspielerlaubnis

siehe § 8 Abs. 2 SpO/WDFV. Der Antrag auf eine Gastspielerlaubnis kann unter der Rubrik Downloads auf der FVM-Homepage unter www.fvm.de heruntergeladen werden und ist bei der Verbandsgeschäftsstelle zur Genehmigung einzureichen.

c. Anzahl Auswechselspieler

In der Spielzeit 2025/26 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt der § 45

SpO/WDFV unberührt. Wiederum abweichend von § 45 SpO/WDFV ist ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern in den Kreisligen Herren C und D und den Kreisligen Frauen A und B zulässig.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (zum Beispiel aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend.

Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Staffel oder Pokalrunde gilt.

XI. SPIELKLEIDUNG/TRIKOTWERBUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Das Tragen der Rückennummer 88 ist ausdrücklich verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 Abs. 4 SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels 100cm², die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm², und die auf der Trikotrückseite (unter der Rückennummer) 100 cm² nicht überschreiten.

XII. EINTRITTSPREISE UND EINTRITTSKARTEN, SPIELABRECHNUNGEN

a. Eintrittspreis

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise bei Pflichtspielen zu erheben:

	Preise
Kreisliga A	4,00 €
Kreisliga B	1,50 €
Kreisliga C/D	1,00 €

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spieler, Trainer, Betreuer und weitere Mitglieder des Funktionsteams.

b. BITBURGER-KREISPOKAL / Der Ferienplaner - Kreispokal der Frauen

Es gelten die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise nach XIII.a. Bei Spielen von Mannschaften ungleicher Klassenzugehörigkeit werden die Mindest-Eintrittspreise der höheren Klasse erhoben.

Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise. Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Die Ticket-Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Kosten für den Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterassistenten zu teilen.

Im Finale des Bitburger-Kreis-Pokals/Der Ferienplaner- Kreispokal der Frauen können Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, die aufgrund des zu erwartenden Zuschauerverhaltens eines beteiligten Vereins erforderlich werden, dem verursachenden Verein in Rechnung gestellt werden.

Beim Bitburger-Pokalendspiel / Der Ferienplaner- Kreispokal der Frauen wird der Einnahmebetrag zwischen den beteiligten Vereinen und dem Fußballkreis Bonn gedrittelt.

Die Kosten der Anreise trägt jeder Verein für sich. Ein Defizit-Ausgleich findet nicht statt. (vgl. § 69 (2) SpO/WDFV).

c. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

Diese Spiele werden nach den Richtlinien der §§ 54 und 55 SpO/WDFV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WDFV festgelegt.

d. Platzsperre-Spiele

Die Abrechnung bei sogenannten Platzsperre-Spielen ergibt sich aus § 71 SpO/WDFV.

e. Freundschaftsspiele

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Anmeldung der Freundschaftsspiele erfolgt durch den Heimverein im DFBnet und muss spätestens 4 Tage vor dem Spiel erfolgen, damit der Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter für das Spiel ansetzen kann.

Spätere Anträge auf Spiele werden nicht genehmigt und dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei Schiriansetzungsmodus ist zwingend STANDARTANSETZUNG zu wählen, da sonst keine Information an den SR-Ansetzer ergeht.

Durch das Anmelden der Spiele wird automatisch der Spielbericht-Online zur Verfügung gestellt, der zwingend auszufüllen ist.

In Freundschaftsspielen können Gastspieler eingesetzt werden. Bedingung dafür ist eine dem Schiedsrichter vorzulegende Gastspielerlaubnis, die beim FVM beantragt werden kann (siehe § 8 Abs. 2 SpO/WDFV). Der Antrag auf eine Gastspielerlaubnis kann unter der Rubrik Downloads auf der FVM-Homepage unter www.fvm.de heruntergeladen werden.

Beantragte Spiele müssen, wenn sie nicht ausgeführt werden (z.B. Absage einer Mannschaft), mindestens 2 Tage vor der Spielausführung bei dem KSA, dem Spielausschuss, dem Gegner und dem SR persönlich abgesagt werden. Eine Nichtbeachtung hat ein OG zur Folge.

f. Turnierspiele

Die Einnahmen aus Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Sportfeste und Turniere von Seniorenmannschaften bedürfen der Genehmigung durch den Spielausschuss. Bei der Beantragung von Turnieren ist nachstehendes Verfahren zwingend einzuhalten (Vorlage der vollständigen Unterlagen spätestens vier Wochen vor Turnierbeginn):

- Turnierantrag und Turnierordnung per E-Postfach an den KSpA
- Anlage des Turniers samt den Spielplänen im DFBnet. Eine Turniergegenehmigung kann nur erfolgen, wenn der ausführende Verein (Veranstalter) das Turnier unter Vereinsturnier im DFBnet angelegt hat (Hinweis: Der Reiter zur Anlage von Vereinsturnieren ist nicht bei jedem Nutzer hinterlegt. Die Eingabe kann jedoch jederzeit vom Vereinsadministrator erfolgen oder die Berechtigung des jeweiligen Vereinsnutzers freigeschaltet werden).
- Sammelspielberichte sind während des Turniers im DFBnet zu führen und nach dem jeweiligen Turniertag abzuschließen.

XIII. SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN

Ansetzung, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch

Die Spiele der Kreisligen B, C und D werden grundsätzlich mit einem Schiedsrichter durch den Kreisschiedsrichterausschuss in Verbindung mit dem Kreisspielausschuss angesetzt. Die Spiele der Kreisligen A werden durch ein Schiedsrichtergespann geleitet.

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen über das DFBnet.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Grund nicht zumutbar erscheint.

Überdies wird auf Punkt V. verwiesen. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat. Gründe zum Spielabbruch ergeben sich aus § 36 Abs. 2 SpO/WDFV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

Schiedsrichterauslagen

Schiedsrichter und Assistenten erhalten folgenden, pauschalen Auslagenersatz

	Schiedsrichter	Assistenten
Kreisliga A	45 €	25 €
Kreisliga B, C, D	45 €	---
Frauen KL A, B	45 €	
Pokal	45 €	25 €

Sollte ein Spiel wegen Nichtantritt des Gastvereins ausfallen, erstattet der FVM dem Heimverein die verauslagten Schiedsrichterkosten. Zu diesem Zweck wird das Ordnungsgeld um die Schiedsrichterkosten erhöht.

XIV. ZUSAMMENARBEIT VEREIN UND SCHIEDSRICHTER

Sollte der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, so ist von beiden Mannschaften, bei allen Spielen der Kreisliga C und D sowie der Kreisliga A & B der Frauen, stets eine Einigung über die Leitung des Spieles zu erzielen.

Beide Vereine haben die folgende verbindliche Anordnung zur Leitung der Spiele zu beachten. Die Leitung des Spieles übernimmt in folgender Reihenfolge:

- ein neutraler anwesender aktiver Schiedsrichter
- ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Gastvereins
- ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Platzvereins
- ein Betreuer des Gastvereins
- ein Betreuer des Platzvereins.

Kein Spiel der Kreisligen C, D und Frauen Kreisliga A, darf wegen eines nicht anwesenden oder nicht angesetzten Schiedsrichters im Kreisspielbetrieb ausfallen. Bei Nichtdurchführung erfolgt eine Wertung gegen beide Mannschaften. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn vom KSA für ein angesetztes Spiel kein Schiedsrichter eingeteilt werden konnte.

Besonders auftretende Fälle während des Spiels, sind dem Spielausschuss/Kreisschiedsrichterausschuss schriftlich (per Mail) umgehend mitzuteilen.

XV. SPIELBERICHTE

In allen Ligen auf Kreisebene sowie im Bitburger-Kreis Pokal/Der Ferienplaner- Kreis Pokal der Frauen wird das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und spätestens 30 Minuten vor dem Spiel freizugeben.

Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen.

Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt.

Sofern der elektronische Spielbericht -egal aus welchem Grund- nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Stellt der Verein unrichtige bzw. fehlende Angaben fest, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben bzw. über das E-Postfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist das Ausfüllen des „Spielberichts online“ über das DFBnet am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Es ist ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist, zu verwenden. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Unter Bezugnahme auf Ziffer XII dieser Durchführungsbestimmungen wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV und der damit verbundenen Verwaltungsanordnung wird hingewiesen.

Die Torschützen sind verpflichtend in den Spielbericht einzutragen. Die Torschützen können nach Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter bis zu drei Tage nach dem Spiel durch den Mannschaftsverantwortlichen nachgetragen werden.

XVI. RICHTLINIEN für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen

Witterungsbedingte Absagen von kompletten Spieltagen werden durch die Spielleitende Stelle über das DFBnet durchgeführt.

a. Grundsätzliches

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze wird durch den angesetzten Schiedsrichter getroffen.

b. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden. Bei Vormittagsspielen am Vorabend des Spieltages. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch den Schiedsrichter bzw. dem Platzeigentümer (Sperrung des Platzes durch die Stadt, Gemeinde etc.) nur noch dann festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.

Es wird gebeten, bei **sehr ungünstigen Witterungsbedingungen** die Sportplätze grundsätzlich schon samstags zu besichtigen und den Spielleiter und den Spelausschuss über das Ergebnis zu benachrichtigen, damit ggf. unter Einbeziehung der Großwetterlage über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft und ggf. des Schiedsrichtergespanns verhindert werden kann.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch den Spielleiter erfolgen. Sollte die Unbespielbarkeit des Platzes durch den Schiedsrichter oder dem Platzeigentümer festgestellt werden, wird um einen kurzen Bericht gebeten, in dem die Gründe festgehalten werden sollten.

c. Ursachen, die zu einer Spielabsage führen können

Gründe für eine Spielabsage können sein:

- a) Schnee
- b) Vereisung
- c) Morast oder Überflutung
- d) Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege und der Zuschauerränge infolge überraschend eintretender Witterungseinflüsse.

d. Beseitigung der Ursachen

a) Bei einer Schneehöhe von bis zu 5 cm dürfte ohne Räumung gespielt werden können, ansonsten muss in der Regel geräumt werden. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein. Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muss das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Flächen mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitlichen Schädigungen der Spieler nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden.

c) Bei morastigen Bodenverhältnissen, die knöcheltiefes Einsinken zulassen und bis zum Spielbeginn mit einem Abtrocknen der Spieloberfläche nicht zu rechnen ist, muss das Spiel abgesagt werden. In geringeren Fällen sollte versucht werden, die in einem Spiel üblicherweise besonders strapazierten Teile des Spielfeldes mit Torfmull oder ähnlichem abzudecken.

d) Bei Überflutung ist die Entwässerung durch Lochen des Spielfeldes bzw. Absaugen mit Hilfe der Feuerwehr zu versuchen. Die abgesaugten Stellen sind nach Möglichkeit trocken zu legen.

Oberster Grundsatz bleibt nach wie vor, dass die Vereine verpflichtet sind, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen, im Falle vereinseigener Plätze diese bespielbar zu machen. Dies gilt auch für die Herrichtung der Zufahrtswege sowie der Zuschauerränge.

XVII. RECHTSINSTANZEN

a. Allgemeine Zuständigkeit

Kreissportgericht

Erste Instanz für alle Kreisligen (A bis D)

Bezirkssportgericht I

Zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen.

b. Zuständigkeit bei Pokalspielen

Bei Spielen des Bitburger-Kreispokals: erste Instanz: Kreissportgericht, zweite Instanz (Berufung): Bezirkssportgericht (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).

c. Form- und Fristvorschriften

Maßgebend ist die RuVO/WDFV.

d. Gebühren

Die Gebühren sind dem § 65 der RuVO/WDFV zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte

der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

e. Kreisaufsicht

Vereine können für Kreisspiele eine Kreisaufsicht anfordern. Diese ist bis spätestens eine Woche vor dem betroffenen Spiel beim Staffelleiter schriftlich zu beantragen. Die Kosten in Höhe von 40,- € pauschal (Gebührenordnung/FVM Abs. 2 d) trägt der beantragende Verein.

XVIII. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS SPIELLEITENDER STELLEN

a. Grundsatz

In Ausübung der durch die SpO/WDFV und die FVM-Satzung dem Kreisspielausschuss (KSpA) übertragenen Spielleitungskompetenz behält sich der KSpA die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen vor.

b. Spielwertung in besonderen Fällen

Auf § 43 SpO/WDFV wird hingewiesen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein (Beschluss vom 23. Juli 2024) ermächtigt den VSpA, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 3 SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 und 6 SpO/WDFV kann von der spielleitenden Stelle vorgenommen werden.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.

2. AUF- UND ABSTIEG (Herren)

2.1. Aufstieg

Der Gruppensieger der Kreisliga A steigt in die Bezirksliga auf. In dieser Saison kann es wieder zu einem Aufstieg des Zweitplatzierten kommen, wenn die Quotientenregelung für den Fußballkreis Bonn greift.

Die beiden Gruppensieger der Kreisliga B steigen in die Kreisliga A auf. Die Zahl der Aufsteiger kann sich – abhängig vom Ab- und Aufstieg von und zur Bezirksliga – auf 3, 4 oder 5 erhöhen (s. nachstehende tabellarische Übersicht); die Tabellenzweiten und ggf. die Tabellendritten vervollständigen dann (siehe Quotientenregelung) die Kreisliga A auf 16 Mannschaften.

Die drei Gruppensieger der Kreisliga C steigen in die Kreisliga B auf. Die Zahl der Aufsteiger kann sich – abhängig vom Ab- und Aufstieg von und zur Kreisliga A – auf 4, 5, 6, oder 7 erhöhen (s. nachstehende tabellarische Übersicht); die Tabellenzweiten und ggf. Tabellendritten vervollständigen dann die Kreisliga B auf 32 Mannschaften nach der Quotientenregelung:

Die Gruppensieger der Kreisliga D steigen in die Kreisliga C auf. Die Zahl der Aufsteiger kann sich – abhängig vom Ab- und Aufstieg von und zur Kreisliga B – auf 7, 8, 9, oder 10

erhöhen (s. nachstehende tabellarische Übersicht); die Tabellenzweiten und ggf. die Tabellendritten vervollständigen dann, nach der Quotientenregelung, die Kreisliga C auf 48 Mannschaften:

In den jeweiligen Staffeln erfolgt kein Aufrücken, wenn eine Mannschaft auf den Aufstieg verzichtet. Hier bleibt der erspielte Rang, zum Abschluss der Saison, bestehen und es werden entsprechend nach der Quotientenregelung die zusätzlichen Aufsteiger ermittelt.

Alle für den Aufstieg oder die Teilnahme an Entscheidungsrunden in Frage kommenden Vereine sind verpflichtet, bis zum 02.05.2026 (**Poststempel / Eingang E-Postfach**) verbindlich schriftlich zu erklären, ob sie ihr Recht in Anspruch nehmen oder darauf verzichten.

2.2. Abstieg

Die drei Tabellenletzten der Kreisliga A steigen in die Kreisliga B ab. Der Viertletzte steigt zusätzlich ab, wenn drei Bonner Mannschaften aus der Bezirksliga absteigen und nur eine Mannschaft aufsteigt (s. nachstehende tabellarische Übersicht).

Aus beiden Gruppen der Kreisliga B steigen jeweils die drei Tabellenletzten in die Kreisliga C ab.

Aus den drei Gruppen der Kreisliga C steigen jeweils die drei Tabellenletzten in die Kreisliga D ab.

Hinweis, wenn eine Mannschaft, die nicht sportlicher Absteiger war, zum Saisonende aus einer höheren Liga in eine Kreisliga absteigt, so wird die zu Beginn der Saison festgelegte Auf- und Abstiegsregelung davon nicht berührt. Diese Mannschaft wird zusätzlich in die neue Liga aufgenommen.

TABELLARISCHE ÜBERSICHT VON AUF- UND ABSTIEG

Kreisliga A

Bestand 1.8.2025	Abstieg aus Bezirksliga		Aufstieg in Bezirksliga		Abstieg in Kreisliga B		Aufstieg aus Kreisliga B	Bestand 1.8.26
1. = 16	0	-16-	1	-15-	3	-12-	4	16
2. = 16	0	-16-	2	-14-	3	-11-	5	16
3. = 16	1	-17-	1	-16-	3	-13-	3	16
4. = 16	1	-17-	2	-15-	3	-12-	4	16
5. = 16	2	-18-	1	-17-	3	-14-	2	16
6. = 16	2	-18-	2	-16-	3	-13-	3	16
7. = 16	3	-19-	1	-18-	4	-14-	2	16
8. = 16	3	-19-	2	-17-	3	-14-	2	16

Kreisliga B

Bestand 1.8.2025	Abstieg aus Kreisliga A		Aufstieg in Kreisliga A		Abstieg in Kreisliga C		Aufstieg aus Kreisliga C	Bestand 1.8.26
1. = 32	3	-35-	4	-31-	6	-25-	7	32
2. = 32	3	-35-	5	-30-	6	-24-	8	32
3. = 32	3	-35-	3	-32-	6	-26-	6	32
4. = 32	3	-35-	4	-31-	6	-25-	7	32
5. = 32	3	-35-	2	-33-	6	-27-	5	32
6. = 32	3	-35-	3	-32-	6	-26-	6	32
7. = 32	4	-36-	2	-34-	6	-28-	4	32
8. = 32	3	-35-	2	-33-	6	-27-	5	32

Kreisliga C

Bestand 1.8.2025	Abstieg aus Kreisliga B		Aufstieg in Kreisliga B		Abstieg in Kreisliga D		Aufstieg aus Kreisliga D	Bestand 1.8.26
1. = 48	6	-54-	7	-47-	9	-38-	10	48
2. = 48	6	-54-	8	-46-	9	-37-	11	48
3. = 48	6	-54-	6	-48-	9	-39-	9	48
4. = 48	6	-54-	7	-47-	9	-38-	10	48
5. = 48	6	-54-	5	-49-	9	-40-	8	48
6. = 48	6	-54-	6	-48-	9	-39-	9	48
7. = 48	6	-54-	4	-50-	9	-41-	7	48
8. = 48	6	-54-	5	-49-	9	-40-	8	48

3. AUF- UND ABSTIEG (Frauen)

3.1. Aufstieg

Die Staffelsieger der Kreisliga A steigt in die Bezirksliga auf. Sollte ein weiterer Platz in der Bezirksliga, für den Bonner Fußballkreis frei sein, steigt der Tabellenzweite ebenfalls auf.

Der Staffelsieger der Kreisliga B steigt in die Kreisliga A auf. Je nach Absteiger aus der Kreisliga A, können weitere Mannschaften aus der Kreisliga B in die Kreisliga A aufsteigen.

3.2. Abstieg

Die letzten zwei Plätze der Kreisliga A (Platz 11 und 12) steigen in die Kreisliga B ab.

3.3. Kreisübergreifender Spielbetrieb

Es soll die Möglichkeit eines kreisübergreifenden Spielbetriebs im FVM geschaffen werden. Ein solcher liegt vor, wenn einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen angehören. Bei der Einteilung in die Frauen-Kreisligen kann unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte von der sich aus dem Sitz eines Vereins ergebenden Kreiszugehörigkeit abgewichen werden.“

Die Entscheidung über die Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb ab der Saison 2026/2027 liegt beim jeweiligen Kreis. Die Kreise melden in einer durch den VAfF gestellten Frist rück, ob sie für die jeweils folgende Saison am kreisübergreifenden Spielbetrieb teilnehmen werden.

Die Staffeleinteilung erfolgt einvernehmlich im Austausch zwischen VAfF und den am kreisübergreifenden Spielbetrieb teilnehmenden Kreisen (Kreisfrauenbeauftragte).

TABELLARISCHE ÜBERSICHT VON AUF- UND ABSTIEG

Kreisliga A

Bestand 1.8.2025	Abstieg aus Bezirksliga		Aufstieg in Bezirksliga		Abstieg in Kreisliga B		Aufstieg aus Kreisliga B	Bestand 1.8.26
1. = 12	0	-12-	1	-11-	2	-09-	3	12
2. = 12	0	-12-	2	-10-	2	-08-	4	12
3. = 12	1	-13-	1	-12-	2	-10-	2	12
4. = 12	1	-13-	2	-11-	2	-09-	3	12
5. = 12	2	-14-	1	-13-	2	-11-	1	12
6. = 12	2	-14-	2	-12-	2	-10-	2	12
7. = 12	3	-15-	1	-14-	3	-11-	1	12
8. = 12	3	-15-	2	-13-	2	-11-	1	12

Kreisliga B

Bestand 1.8.2025	Abstieg aus Kreisliga A		Aufstieg in Kreisliga A		Abstieg x		Aufstieg x	Bestand 1.8.26
1. = 12	2	-14-	3	-x-	X	-x-	X	Xx
2. = 12	2	-14-	4	-x-	X	-x-	X	Xx
3. = 12	2	-14-	2	-x-	X	-x-	X	Xx
4. = 12	2	-14-	3	-x-	X	-x-	X	Xx
5. = 12	2	-14-	1	-x-	X	-x-	X	Xx
6. = 12	2	-14-	2	-x-	X	-x-	X	Xx
7. = 12	3	-15-	1	-x-	X	-x-	X	Xx
8. = 12	2	-14-	1	-x-	x	-x-	x	xx

Die Besetzung der Kreisliga B ist abhängig von den Meldungen zum Meldetermin der jeweiligen Saison. Eine Staffelung kann in 12 Mannschaften, aber auch höher, ausgeführt werden. Sollten mehr als 12 Mannschaften gemeldet sein, erfolgt eine andere Staffelgröße (z.B. 14 oder 16).

Nachgemeldete Mannschaften werden in die Kreisliga B eingruppiert.

Rahmenterminplan 2025/2026 Kreis Bonn

Datum	Bemerkungen	Spieltage 12er	Spieltage 16er
19. - 21.08.2025			Kreispokal VR Herren
26. - 28.08.2025			1.Hauptrunde KP
30. - 31.08.2025	Saisonbeginn 16er Staffel		1
02. - 04.09.2025			Nachholspieltag
06.09. – 07.09.2025			2
09. - 11.09.2025			Nachholspieltag
13. - 14.09.2025		1	3
16. - 18.09.2025		Nachholspieltag	Nachholspieltag
20. - 21.09.2025		2	4
23. - 25.09.2025		Kreispokal VR Frauen	Nachholspieltag
27. - 28.09.2025		3	5
30. - 02.10.2025		Nachholspieltag	2. Hauptrunde KP
04. - 05.10.2025		4	6
07. - 09.10.2025		Nachholspieltag	Nachholspieltag
11. - 12.10.2025		5	7
14. - 16.10.2025		Nachholspieltag	Nachholspieltag
18. - 19.10.2025			8
21. - 23.10.2025		Nachholspieltag	Nachholspieltag
25. - 26.10.2025	Ende der Sommerzeit		9
28. - 30.10.2025		Achtelfinale Kreispokal	Nachholspieltag
01. - 02.11.2025	Allerheiligen ab 18:00 Uhr (Sa.)	6	10
04. - 06.11.2025		Nachholspieltag	Achtelfinale Kreispokal
08. - 09.11.2025		7	11
11. - 13.11.2025		Nachholspieltag	Nachholspieltag
15. - 16.11.2025	Volkstrauertag ab 13.00h	8	12
22.11.2025	Samstag vor Totensonntag		Nachholspieltag
29. - 30.11.2025		9	13
02. - 04.12.2025		Nachholspieltag	Nachholspieltag
06. - 07.12.2025		10	14
09. - 11.12.2025		Nachholspieltag	Nachholspieltag
13. - 14.12.2025		11	15
20. - 21.12.2025		Nachholspieltag	Nachholspieltag
	Jahreswechsel		
27. - 29.01.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
31.01. - 01.02.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
03. - 05.02.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
07. - 08.02.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
10. - 11.02.2026	Spieltag 28 der 16er Staffeln?	Nachholspieltag	Verlegung des Spieltages 28
14. - 15.02.2026	KARNEVAL	Nachholspieltag	Nachholspieltag
21. - 22.02.2026		12	16

24. - 26.02.2026		Viertelfinale Kreispokal	Nachholspieltag
28.02. - 01.03.2026		13	17
03. - 05.03.2026		Nachholspieltag	Viertelfinale Kreispokal
07. - 08.03.2026		14	18
10. - 12.03.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
14. - 15.03.2026		15	19
17. - 19.03.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
21. - 22.03.2026		16	20
24. - 26.03.2026		Halbfinale Kreispokal	Nachholspieltag
28. - 29.03.2026	Beginn der Sommerzeit	Nachholspieltag	21
02.04.2026	Gründonnerstag	Nachholspieltag	Nachholspieltag
03.04.2026	Karfreitag Spielverbot		
04.04.2026	Ostersamstag	Nachholspieltag	Nachholspieltag
05.04.2026	Ostersonntag	Nachholspieltag	Nachholspieltag
06.04.2026	Ostermontag	Nachholspieltag	Nachholspieltag
07. - 09.04.2026		Nachholspieltag	Halbfinale Kreispokal
11. - 12.04.2026		Nachholspieltag	22
14. - 16.04.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
18. - 19.04.2026		17	23
21. - 23.04.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
25. - 26.04.2026		18	24
02. - 03.05.2026		Nachholspieltag	25
05. - 07.05.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
09. - 10.05.2026		19	26
14.05.2026	Christi Himmelfahrt (Do.)	Nachholspieltag	Nachholspieltag
16. - 17.05.2026		20	27
19. - 21.05.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
24.05.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
25.05.2026	Pfingstmontag – Verlegen!?!)	Nachholspieltag	28
26. - 28.05.2026		Nachholspieltag	Nachholspieltag
30. - 31.05.2026		21	29
04.06.2026	Fronleichnam (Do.)	Nachholspieltag	Nachholspieltag
06. - 07.06.2026		22	30
09. - 11.06.2026	eventuell	Relegation	Relegation
13. - 14.06.2026		Finale Kreispokal	Finale Kreispokal
16. - 18.06.2026	eventuell	Relegation	Relegation
20. - 21.06.2026	eventuell	Relegation	Relegation

HINWEIS: Dieser Plan ist eine „Planungs“-Richtlinie, die aufgrund der Saisonplanung des Fußballkreises Bonn inkl. der Vereinswünsche noch Anpassungen beinhalten kann! (z.B. Verlegungen von Spieltagen)

Gemäß § 49 (3) SpO/WDFV können Nachholspiele auch innerhalb der Woche angesetzt werden, auch wenn diese im Rahmenterminkalender nicht als Spieltag ausgewiesen sind. Aufgrund der aktuellen Situation, behält sich die spielleitende Stelle Anpassungen der Spieltage (Verschiebungen der Spieltage) vor.



Durchführungsbestimmungen Herren Kreis Bonn 2025/26